



Elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ändert sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Städte und Gemeinden erfolgt zukünftig ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren ELSTER-Transfer.

Beantragen Sie bereits jetzt den Datenaustausch über das Verfahren ELSTER-Transfer!

Was müssen Sie tun?

Teilnahme an ELSTER-Transfer

Für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch wird der Vordruck "Automatisiertes Datenaustausch-Verfahren zwischen Kommunen / Datenzentralen und Steuerverwaltung; Datenübermittlung über ELSTER-Transfer" benötigt (siehe Anlage). Der Vordruck ist von jeder Kommune auszufüllen.

Sie nutzen eine kommunale Datenzentrale

Bei der Nutzung einer kommunalen Datenzentrale wird von der Kommune kein Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ benötigt. Die kommunalen Datenzentralen sind mit einem Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ registriert und für das entsprechende elektronische Verfahren freigeschaltet.

Bitte setzen Sie sich mit der kommunalen Datenzentrale in Verbindung und stimmen das weitere Vorgehen ab.

Die folgenden Informationen sind für Sie in diesem Fall nicht mehr relevant.

Sie nutzen keine kommunale Datenzentrale

Für die eigene Teilnahme wird bei „Mein ELSTER“ eine einmalige Registrierung als Organisation mit einer der Kommune zugeordneten Steuernummer benötigt. Nur mit einem Organisationszertifikat sind die Oberflächen zum Datenaustausch mit der Finanzverwaltung erreichbar.

Sollten Sie noch kein Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ besitzen, folgen Sie den Anweisungen auf www.elster.de. Bereits bestehende Benutzerkonten (mit einem Organisationszertifikat) können für den Datenaustausch genutzt werden.

Bitte beachten Sie die Besonderheiten für zusammengeschlossene Gemeinden (siehe umseitige Hinweise).

Bitte geben Sie bei der Beantragung ein Funktions-E-Mail-Konto an (keine persönliche E-Mail-Adresse), um bei einer Abwesenheit der Bearbeiterin / des Bearbeiters den Zugang zu den Benachrichtigungen sicherzustellen. An diese E-Mail-Adresse wird künftig die Information erfolgen, dass eine Datei zur Abholung bereitsteht.

Berechtigung zum Datenaustausch

Die Berechtigung, für ein oder mehrere Verfahren Daten auszutauschen, muss über „Mein ELSTER“ beantragt werden. Eine Anleitung hierzu finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_meinelster.



Das Verfahren GMB wird durch das Verfahren GMBX abgelöst.

Für die Grundsteuermessbeträge nach neuem Recht steht bei ELSTER-Transfer das Verfahren GMBX zur Verfügung, für die Grundsteuermessbeträge nach dem alten Recht das Verfahren GMB. Die Freischaltung erfolgt derzeit mit dem Verfahren GMB.

Städte und Gemeinden, die bereits Daten zur Grundsteuer über ELSTER-Transfer mit dem Verfahren GMB austauschen, brauchen das Verfahren GMBX nicht neu zu beantragen. **Diese Umstellung erfolgt automatisch.**

Das Verfahren GMBV wird für den Jahresabgleich der Grundsteuermessbeträge benötigt.

Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt beim Landesamt für Steuern Niedersachsen durch die Zentralstelle ElsterOnline. Nach der Freischaltung können Kommunen die Daten in Ihrem Benutzerkonto abrufen.

Die aus dem Rechnertermin der Finanzverwaltung entstandenen Dateien können arbeitstäglich oder auch gesammelt bei ELSTER abgeholt werden. Anhand des Datums im Dateinamen stellen Sie sicher, dass die Dateien in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die eigene Software eingelesen werden.

Aufbereitung der bereitgestellten Rohdaten

Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung bei Datenabholverfahren nur Rohdaten zur Verfügung stellt, die zwingend mit einer externen Software aufbereitet und weiterverarbeitet werden müssen. Vor der Nutzung des Datenaustausches über das Verfahren ELSTER-Transfer ist daher auf Seiten der Nutzer/innen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter) zu prüfen, ob das Fachverfahren die elektronisch bereitgestellten Daten verarbeiten kann. Die Finanzverwaltung stellt keine Bescheide als PDF oder in anderen Klartext-Formaten zur Verfügung! Die weitere Verarbeitung der Daten obliegt den Kommunen.

Zusammengeschlossene Gemeinden

Für zusammengeschlossene Gemeinden bestehen aus technischer Sicht zwei Optionen, um am elektronischen Datenaustausch teilzunehmen. Diese schließen sich gegenseitig aus.

a) Registrierung über die Samtgemeinde:

Die Samtgemeinde kann sich für ihre Mitgliedsgemeinden als Organisation registrieren und die Daten für diese Gemeinden entgegen nehmen. In diesem Fall muss die Samtgemeinde im Verfahrens Antrag jede Mitgliedsgemeinde, die über die Samtgemeinde am elektronischen Datenaustausch teilnehmen möchte, mit deren amtlichem Gemeindeschlüssel aufführen.

b) Selbstständige Registrierung der Gemeinde:

Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, eine eigenständige Registrierung durchzuführen und den Datenaustausch zu beantragen.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung> finden Sie weitere Informationen zum Verfahren ELSTER-Transfer. Darüber hinaus können Sie bei Bedarf die ELSTER-Transfer-Anwendung mit den dortigen Hinweisen herunterladen.

Abgesandt durch:

Ort, Datum:

Landesamt für Steuern Niedersachsen
- Zentralstelle ElsterOnline -
Postfach 2 40
30002 Hannover

**Automatisiertes Datenaustausch-Verfahren zwischen Kommunen / Datenzentralen und
Steuerverwaltung;
Datenübermittlung über ELSTER-Transfer**

1. Die antragstellende Person beauftragt die Steuerverwaltung, die folgenden Messbetragsdaten über ELSTER-Transfer auf den ELSTER-Servern der Finanzverwaltung zur Abholung bereitzustellen.

Nr.	Verfahren	Verfahren	Auswahl (Bitte ankreuzen)
1	Gewerbesteuermessbeträge für Gemeinden	GEWXX	
2	Grundsteuermessbeträge Abgleich (GDA) Grundsteuermessbeträge nach GrRefG von 2019	GMB GMBX	
3	Grundsteuermessbeträge, Verzeichnis (GDA)	GMBV	

2. Rechtliche Grundlage für den Abruf der Daten

Der Abruf der o. g. Daten erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage(n):

3. Gemeinde / Stadt:

Name der betroffenen Gemeinde / Stadt		
Ansprechperson (Herr/Frau, Name)		
Dienstszitz		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse (bitte Funktions-E-Mail-Adresse angeben)		
Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)		
ggf. weitere AGS		
ggf. weitere AGS		
ggf. weitere AGS		
ggf. weitere AGS		

4. Abrufberechtigung

- Wir sind eine selbständige (politische) Gemeinde

5. Datenzentrale

- Wir arbeiten mit der Datenzentrale zusammen:

Name der Datenzentrale	
Anschrift	

- Diese wird ermächtigt, die Daten zur weiteren Verarbeitung abzuholen.

6. Abholung in eigener Zuständigkeit

- Wir werden die Rohdaten in eigener Zuständigkeit abholen. (Bitte beachten Sie, dass das Landesamt für Steuern Niedersachsen keinen Support bei der Aufbereitung der Rohdaten leisten kann.)
- Wir werden die Rohdaten in eigener Zuständigkeit abholen. Die Rohdaten werden von _____ (Firma Software) aufbereitet.
- Wir sind (außerdem) erfüllende Gemeinde für die Gemeinde / Gemeinden:

Name der Gemeinde	
Anschrift	

7. Ermächtigung zur Abholung von Daten für andere Gemeinden, Zustimmung durch andere Gemeinde / Gemeinden

7. 1. mit Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft:

Name der Verwaltungsgemeinschaft	
Anschrift	

Diese wird ermächtigt, die Daten zur weiteren Verarbeitung abzuholen.

7. 2. Wir haben Aufgaben an die Gemeinde:

Name der Gemeinde	
Anschrift	

als erfüllende Gemeinde übertragen.

Diese wird ermächtigt, die Daten zur weiteren Verarbeitung abzuholen.

8. Es wird durch organisatorische Regelungen und technische Maßnahmen sichergestellt, dass die gelieferten Daten nur von berechtigten Personen genutzt oder eingesehen werden können.

Gemäß Art. 17 EU-DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

- Stempel -

Unterschrift